



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 02.12.2024 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-140/2024** Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2025

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2025.

**Beschluss Nr. BV-141/2024** Aufhebung des Beschlusses zur Berufung von Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss und Berufung von Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss

**Beschluss:**

- 1) Der Kreistag hebt den Beschluss Nr. BV-044/2024 vom 7. Oktober 2024 „Bildung des Jugendhilfeausschusses (JHA)“ auf, soweit unter 2. festgestellt wurde, welche Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören.
- 2) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende vier Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören:

| Vorschlagende Fraktion | Mitglied         | Stellvertretung     | Träger                                 |
|------------------------|------------------|---------------------|--|
| AfD                    | Steffen Weider   | Simone Kromer       | Generation next gGmbH                  |
| CDU/Hz                 | Andrea Stapel    | Guido Schieritz     | Kreissportjugend Elbe-Elster           |
| LUN/UWG/Oec            | René Schöne      | Carsten Schwarz     | Kreisjugendring Elbe-Elster JURI e. V. |
| SPD/FDP/GrüneB90       | Jens Scheithauer | Sybille Scheithauer | Kids & Co. e. V. Herzberg              |

**Beschluss Nr. BV-124/2024** Jugendförderplan 2025/2026

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes für die Jahre 2025 und 2026 - den Jugendförderplan 2025/2026 gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen vom 25.06.2024 (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG).

**Beschluss Nr. BV-130/2024** Außerplanmäßige Auszahlung zur Stärkung der IT-Sicherheit der Kreisverwaltung

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für die Stärkung der IT-Sicherheit in Höhe von 577.273,00 €. Die Deckung erfolgt durch Fördermittel i.R. der Umsetzung des Förderprogrammes Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).

**Beschluss Nr. BV-144/2024** Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Finanzierung Ausbau Ortsdurchfahrt Buckau, 2. Bauabschnitt

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Finanzierung des 2. Bauabschnittes der Ortsdurchfahrt Buckau (Kreisstraße 6244 und Kreisstraße 6245) zu, damit das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Straßenbauleistungen im I. Quartal 2025 erfolgen kann.

**Beschluss Nr. BV-120/2024** Überplanmäßige Aufwendungen im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Aufwendungen in dem Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“ in Höhe von 1.200.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch das Budget A-363 „sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“.

**Beschluss Nr. BV-155/2024** Überplanmäßige Aufwendungen im Budget „Schülerbeförderung“

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Aufwendungen in dem Budget „Schülerbeförderung“ in Höhe von 525.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch das Budget „Schulen, Wohn- u. Schullandheime, Schulkostenbeiträge“.

**Beschluss Nr. BV-147/2024** Bildung einer Rückstellung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Elbe-Elster für die Elbe-Elster Klinikum GmbH

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Bildung einer Rückstellung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Elbe-Elster in Höhe von 3 Mio. EUR zur Risikovorsorge und Flankierung der Sanierungsbemühungen der Elbe-Elster Klinikum GmbH zum Erhalt der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Elbe-Elster zu.

**Beschluss Nr. BV-134/2024** Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2025 auf die Erstellung des Kommunalen Gesamtabschlusses zu verzichten.

**Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2023 des  
BV-126/2024 Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei****Beschluss:**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 74.017,91 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2023.

**Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetrie-  
BV-127/2024 bes Kreisstraßenmeisterei****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2025.

**Beschluss Nr. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes  
BV-127/2024 Rettungsdienst 2025****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2025.

**Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes  
BV- Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2025****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2025.

- *gesonderte Bekanntmachung* -

**Beschluss Nr. Entlastung der Mitglieder des Verwal-  
BV-132/2024 tungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für  
das Geschäftsjahr 2023****Beschluss:**

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2023 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

**Vorsitzender**

- a) Herr Jaschinski, Christian

**1. Stellvertreter**

- b) Herr Lehmann, Thomas

**2. Stellvertreter**

- c) Herr Kilian, Lutz

**Mitglieder**

- d) Herr Berger, Johannes

- e) Frau Busse, Tanja

- f) Frau Cornelius, Beate

- g) Herr Ehrling, Helfried

- h) Herr Koch, Tilo

- i) Frau Krause, Stefanie

- k) Herr Müller, Stephan

- l) Herr Pfützner, Joachim

- m) Herr Poick, Mario

- n) Herr Rothaug, Gerd

- o) Frau Schreiber Anja

**Stellvertretende Mitglieder**

- p) Herr Holfeld, Andreas

- q) Herr Merwart, Dirk

- r) Herr Terne, Markus

**Beschluss Nr.  
BV-157/2024****Antrag auf Erweiterung der „Lenkungs-  
gruppe Krankenhaus“****Beschluss:**

Der Kreistag Elbe-Elster stimmt der Erweiterung der Lenkungsgruppe für das Klinikum Elbe-Elster mit der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vom Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit zu.

**Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster  
für den Rettungsdienst und qualifizierten  
Krankentransport vom 02. Dezember 2024****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in der Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. BV 142/2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

**§ 2****Grundsätze**

(1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionaleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

**§ 3****Gebührentatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Elbe-Elster Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankwagens (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKW, RTW oder NEF;
- d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschild mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

**§ 4****Gebührenschildner**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

**§ 5****Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

**§ 6****Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Krankentransportwagen (KTW)  | 313,87 €   |
| Notfallkrankwagen (NKW)      | 988,56 €   |
| Rettungswagen (RTW)          | 1.183,96 € |
| Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | 1.087,57 € |
| Leitstelle – KTW             | 29,27 €    |
| Leitstelle – NKW             | 37,64 €    |
| Leitstelle – RTW             | 41,82 €    |
| Leitstelle – NEF             | 23,00 €    |

**§ 7****Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Landkreis Elbe-Elster zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 11. Dezember 2023 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 02.12.2024

*Christian Jaschinski*  
Landrat

**Bekanntmachung****Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. BV-126/2024)**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 74.017,91 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2023

*Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.*

*Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Dezernat I, Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 16.12.2024 bis zum 20.12.2024 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

Herzberg, 3. Dezember 2024

*Christian Jaschinski*  
Landrat

**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises****Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster, nebst Haushaltsplan und Anlagen, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der vom Kämmerer am 26.11.2024 aufgestellt und vom Landrat am 26.11.2024 festgestellt wurde, im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis einschließlich 10. Januar 2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags) von 08:30 bis 11:30 Uhr
- zusätzlich dienstags und donnerstags (werktags) von 13:30 bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden sowie die Verbandsgemeinde Liebenwerda sowie deren Ortsgemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
04916 Herzberg

zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg, den 03.12.2024

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes geben wir die Bestellung der bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger öffentlich bekannt:

| Bestellungsbeginn | Kehrbezirk | Name                        | Orte bzw. Ortsteile   |
|-------------------|------------|-----------------------------|---|
| 01.01.2022        | EE 075     | Steffen Bittner             | Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Falkenberg, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nexdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebus, Wehrhain, Werenzhain   |
| 01.01.2025        | EE 061     | Martin Freund               | Betten, Finsterwalde, Gröbitz, Klingmühl, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg  |
| 01.01.2023        | EE 073     | Alexander Hirle             | Armsnesta, Beyern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Madhel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf, Falkenberg  |
| 01.01.2022        | EE 078     | Thomas Müller, Finsterwalde | Doberlug-Kirchhain, Domsdorf-Siedlung, Gruhno, Rothstein, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz   |
| 01.01.2021        | EE 071     | Henryk Petersen             | Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Hohenleipisch, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain  |
| 01.01.2025        | EE 062     | Adrian Voß                  | Babben, Bergen, Birkwalde, Borsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Henriette, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlisdorf, Poley, Ponnisdorf, Riedebeck, Schönwalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin |

|            |        |                            |   |
|------------|--------|----------------------------|---|
| 01.01.2022 | EE 059 | Matthias Weik              | Doberlug-Kirchhain, Dollenchen, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnisdorf, Rückersdorf, Sallgast   |
| 01.02.2020 | EE 077 | Marcus Handreck            | Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Falkenberg, Freileben, Freywalde, Grassau, Grauwinkel, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnick, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Kraszig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönwalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau |
| 01.09.2022 | EE 068 | Thomas Müller, Elsterwerda | Beiersdorf, Biehla, Elsterwerda, Hirschfeld, Hohenleipisch, Lausitz, Oppelhain, Plessa, Zeischa, Zinsdorf   |
| 01.03.2018 | EE 060 | Torsten Lehnig             | Dröbzig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünewalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno, Zürchel   |
| 01.01.2023 | EE 076 | Michael Klemm              | Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Falkenberg, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Schmerken-dorf, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk  |
| 01.01.2022 | EE 067 | David Schaale              | Elsterwerda, Gröden, Kölsa-Siedlung, Kotschka, Krauschütz, Marxdorf, Plessa, Präsen, Wainsdorf  |
| 01.01.2018 | EE 066 | Kai-Uwe Schumann           | Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadowitz, Thalberg, Theisa, Wahrenbrück, Winkel, Zobersdorf  |
| 01.01.2018 | EE 069 | Olaf Golatowski            | Altenau, Bönitz, Brotte-witz, Burxdorf, Fal-kenberg, Fichtenberg, Gaitzsch, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Koßdorf-Lönnewitz, Köttlitz, Kröbeln, Langenrieth, Lönnewitz, Martinskir-chen, Möglenz, Mühl-berg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge   |

*Marco Hanke*  
Amtsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Heideland, OT Eichholz im Zuge der Kreisstraße K 6262

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland handelnd für die Gemeinde Heideland die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt: Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6262 in der Gemeinde Heideland, OT Eichholz verläuft im Abschnitt 020 von Straßen-km 1,171 bis Straßen-km 1,215 und im Abschnitt 030 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 1,024.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite [www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag](http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag) eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, den 04.12.2024

Christian Jaschinski  
Landrat

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Rückersdorf, OT Oppelhain im Zuge der Kreisstraße K 6221

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland handelnd für die Gemeinde Rückersdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt: Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6221 in der Gemeinde Rückersdorf, OT Oppelhain verläuft im Abschnitt 005 von Straßen-km 5,078 bis Straßen-km 6,030 und im Abschnitt 020 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,447.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite [www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag](http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag) eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, den 04.12.2024

Christian Jaschinski  
Landrat

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf im Zuge der Kreisstraße K 6221

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland handelnd für die Gemeinde Rückersdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6221 in der Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf verläuft im Abschnitt 020 von Straßen-km 1,541 bis Straßen-km 3,278.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite [www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag](http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag) eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, den 04.12.2024

Christian Jaschinski  
Landrat

(Siegel)

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**  
Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verlag:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>  
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 26. Februar 2025. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 21. Februar 2025, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## 8. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz

### - Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (BVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i. V. m. §§ 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GBl. I/24, Nr. 10, S. 77) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 21. November 2024 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 21.03.2002 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.06.2022 wie folgt zu ändern:

#### Artikel 1:

Der § 9 wird wie folgt geändert:

### § 9

#### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und **neun** weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus dem Kreis ihrer Ordentlichen Mitglieder die **neun** Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsversammlungsvorsitzenden können sich der Wahl als Vorstandsmitglied stellen.

#### Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Senftenberg, den 21. November 2024

*Christoph Maschek*  
Verbandsvorsteher

- Siegel -